

## **Studienfahrten, Exkursionen und Austausch an der iDSB**

### **I. Allgemeines**

Klassen- und Studienfahrten sowie Exkursionen sind wichtiger Bestandteil des pädagogischen Arbeitens, da sie Inhalte des Lehrplans veranschaulichen und vertiefen sowie den sozialen Zusammenhalt und das soziale Lernen stärken.

Bei der Planung der Fahrten und des Einsatzes der Lehrkräfte ist darauf zu achten, dass eine Anbindung der Fahrt an Unterrichts- bzw. Schulentwicklungsziele erkennbar ist und möglichst wenig Unterricht ausfällt bzw. Vertretungsbedarf entsteht.

Wenn eine Fahrt stattfindet, an der nur eine begrenzte Anzahl von Schülerinnen und Schülern teilnehmen kann (z.B. Austauschprogramme), liegt die Entscheidung über die Teilnahme bei den organisierenden Lehrkräften. Diese müssen ihre Entscheidungskriterien offenlegen.

### **II. Verpflichtungen der Lehrkräfte**

Mögliche Sicherheitsaspekte der Fahrt sollten im Vorfeld abgeklärt und mit der Schulleitung abgesprochen werden (z.B. besondere sportliche Aktivitäten, außergewöhnliche Exkursionsziele etc.). Ziele und Inhalte der Fahrt müssen mit dem entsprechenden Formular von der Schulleitung genehmigt werden.

Die Eltern sollten möglichst frühzeitig über die Planung und die entstehenden Kosten in Form eines Elternbriefs informiert werden, bei längeren Fahrten empfiehlt sich zudem die Organisation eines Elternabends. Für potenziell risikoreichere Aktivitäten wie z.B. Schwimmen, eigenständige Stadterkundung in Kleingruppen etc. ist die Genehmigung der Eltern einzuholen.

#### **I. Reiseziele**

##### **II.1. Studienfahrten**

Folgende Studienfahrten finden wiederkehrend ab der 4. Jahrgangsstufe statt:

- Klasse 4: Juseret im September
- Klasse 5: Bütgenbach im September
- Klasse 7: Dahlem/Eifel im Mai
- Klasse 9: Avignon im Juni
- Klasse 11: Berlin im Juni (normalerweise parallel zu Avignon)
- Klasse 12: Weimar im Mai

Außerdem können folgende Fahrten ergänzend angeboten werden:

- Klasse 10: London im Juli
- Klasse 8-10: Valencia (für Spanischlernende) im Mai/Juni

Die Reisezeiten können organisationsbedingt leicht abweichen. Ein Abweichen von den Reisezielen ist nur aus besonderen Gründen und nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

## **II.2. Exkursionen**

### **II.2.1. Geschichte**

Im Fach Geschichte finden in jedem Schuljahr Exkursionen statt, um die Unterrichtsinhalte an außerschulischen Lernorten zu veranschaulichen und zu vertiefen:

- Klasse 5: Steinzeitdorf
- Klasse 6: ggf. Brüssel
- Klasse 7: Aachen
- Klasse 8: Waterloo
- Klasse 9: Ypern
- Klasse 10: Breendonk
- Klasse 11: Afrikamuseum
- Klasse 12: Haus der Europäischen Geschichte/EU-Parlament

### **II.2.2. Sonstige Fächer**

#### **Musik**

- Den Haag (Kooperation mit der DS Den Haag)

#### **Sport**

- Sporthelferausbildung in Aachen

### **II.2.3. Austausche**

Neben den im Schulprogramm fest verankerten Studienfahrten und Exkursionen in den verschiedenen Jahrgangsstufen gibt es außerdem das Angebot für Schülerinnen und Schüler, an Austauschveranstaltungen teilzunehmen. In Zeiten einer immer weiter zusammenwachsenden Welt ist dies die optimale Gelegenheit, den eigenen Horizont zu erweitern.

Derzeit sind folgende Austausche initiiert bzw. finden statt:

- Niederlande (Klasse 8)
- Deutschland: Halle a.d. Saale (Geschichtsprojekt Kl.10)

## **II. Begleitende Lehrkräfte**

Als begleitende Lehrkräfte einer Studienfahrt kommen normalerweise die Klassenleitungen zum Einsatz. Diese können, abhängig von der Gruppengröße und

den Umständen am Reiseziel, ggf. durch eine weitere Lehrkraft unterstützt werden.

Es wird darauf geachtet, möglichst geschlechtergemischte Teams als Begleitung einer Studienfahrt einzusetzen.

Exkursionen werden normalerweise durch Fachlehrkräfte oder AG-Leitungen vorbereitet und durchgeführt.

Studienfahrten und Exkursionen sollten immer durch mindestens zwei Lehrkräfte begleitet werden.

### **III. Teilnehmende Schüler\*innen**

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer Studienfahrt oder Exkursion ist abhängig von der Entscheidung der organisierenden Lehrkraft.

Sollte ein/e Schüler/in sich im Vorfeld einer Fahrt über einen längeren Zeitraum als nicht verantwortungsbewusst und unzuverlässig erwiesen haben, kann die Lehrkraft diese/n in Absprache mit der Schulleitung von der Fahrt ausschließen.

### **IV. Rechtliche Grundlagen**

#### **IV.1. Teilnahme**

Lehrkräfte können verpflichtet werden, an Exkursionen und Klassenfahrten teilzunehmen, da dies Teil ihrer Stellenbeschreibung ist. Die Schulleitung kann dazu die genaueren Aufgaben einer Lehrkraft festlegen.

Schüler\*innen sind grundsätzlich verpflichtet, an außerschulischen Aktivitäten im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule teilzunehmen. Die Eltern des Kindes müssen über geplante Aktivitäten im Voraus (schriftlich) informiert werden. Ein/e Schüler/in, der/die aus nachweisbaren Gründen nicht an der Exkursion teilnehmen kann, wird in der Schule betreut und mit Aufgaben versorgt.

#### **IV.2. Papiere**

Schüler\*innen ohne Papiere können nicht ins Ausland reisen. Da sie nicht über die erforderlichen (legalen) Reisedokumente verfügen, ist es strafbar, sie über die Grenze zu bringen. Das Auswärtige Amt empfiehlt zudem eine schriftliche Genehmigung, wenn ein Kind allein oder in Begleitung anderer Personen als seiner Eltern reist. Der Antrag muss bei der Stadt oder Gemeinde des Wohnsitzes eingereicht werden.

#### **IV.3. Haftungspflicht**

Lehrkräfte sind bei der Durchführung außerschulischer Aktivitäten zu größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und einer genauen Einhaltung der Aufsichtspflicht angehalten. Wenn bei einem Schulunfall nachgewiesen werden kann, dass die Lehrkraft nicht vorausschauend gehandelt hat, kann je nach Art des Vorfalls die Schule oder die Lehrkraft zur Verantwortung gezogen werden.

Die Lehrkraft kann haftbar gemacht werden, wenn es sich um einen schweren Fehler, einen absichtlichen Fehler oder einen geringfügigen Fehler handelt, der regelmäßig auftritt. In anderen Fällen ist die  
In anderen Fällen kann die Schule haftbar gemacht werden, wenn z. B. etwas mit der Ausrüstung nicht in Ordnung ist. Ein/e Schüler/in (oder seine/ihre Eltern) kann haftbar gemacht werden, wenn weder die Lehrkraft noch die Schule ein Verschulden trifft und der/die betreffende Schüler/in sich eindeutig schuldig gemacht hat.

## **V. Studienfahrten/Exkursionen unter Coronabedingungen**

Bei der Planung der Studienfahrten und Exkursionen sind die aktuellen Corona-Bedingungen des Reiseziels zu berücksichtigen und in die Erstellung des Programms einzubeziehen.

Abhängig von den Regelungen am Reiseziel (z.B. 2G, 3G etc.) bzw. aus schulorganisatorischen Gründen (z.B. Vertretungsbedarf) kann dies zu einem Ausschluss von Lehrkräften oder Schüler\*innen an einzelnen Fahrten führen. Lernende, die nicht an einer Fahrt teilnehmen können, werden währenddessen in der Schule mit Unterrichtsmaterial versorgt.

**Stand: 21.02.2022**